

Schulungsvertrag

(für geförderte Kunden)

DAA Deutsche Angestellten-Akademie gGmbH
DAA Singen
Wehrdstraße 7
78224 Singen (Hohentwiel)



Füllen Sie die folgenden Felder bitte vollständig aus und schreiben Sie gut lesbar (Blockbuchstaben).

Lehrgangs-Nr.		Ort			
Lehrgang					
Beginn		Ende		Mindest-TN-Zahl	0
Gesamtgebühr		EUR			
Ergänzend wird auf die Lehrgangsinformation / den individuellen Schulungs- und Qualifizierungsplan gemäß Anlage verwiesen. Notwendige Lernmittel / Arbeitskleidung werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.					
Anrede		Titel			
Name, Vorname					
c./o.					
Straße					
Lknz/Postleitzahl		Wohnort			
		Geburtsort			
Geburtsdatum		(optional)			
Telefon		Mobiltelefon			
E-Mail					
Fördernde Stelle			Kd.Nr.		
☐ Besondere Vereinbarungen Falls zutreffend, bitte ankreuzen. ☐ Die Maßnahme wird in Präsenz und online durchgeführt.					
Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für geförderte Kunden wurden mir ausgehändigt und ich erkenne sie an. Die Lehrgangsinformation wurde mir ausgehändigt. Alle Anlagen sind Bestandteil dieses Schulungsvertrages. Die Widerrufsbelehrung in den Allgemeinen Vertragsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass die in diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten EDV-gestützt bearbeitet und gespeichert werden.					
Ort, Datum		Unterschrift Kund*in / Name in Druckbuchstaben (bei Minderjährigen Unterschrift u. Name der Erziehungsberechtigten)			
Singen (Hohentwiel), 09.07.2026					
Ort, Datum		Unterschrift DAA gGmbH			
Zahlungsvereinbarung ☐ Abweichender Rechnungsempfänger: Mir ist bekannt, dass ich zur Zahlung der Lehrgangsgebühren verpflichtet bin, wenn nach vorheriger Kostenübernahme durch dritte Personen die Leistung durch diese nicht bewirkt wird. ☐ Ratenzahlung gewünscht		Adresse abweichender Rechnungsempfänger			
Für die DAA-interne Bearbeitung					
In SAP angelegt am:	Teilnehmer-Nr.		MSSV-User (Handz.)	SAP-User (Handz.)	

Allgemeine Vertragsbedingungen für geförderte Kunden der DAA Deutsche Angestellten-Akademie gGmbH



Die Veranstaltungen der DAA Deutsche Angestellten-Akademie gGmbH (im Folgenden „DAA“) werden laut neuem Angebot des jeweiligen Kundenzentrums und unter Berücksichtigung der folgenden Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil sind, durchgeführt.

1. Geltungsbereich und Teilnahme

- Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für diejenigen Kunden, die nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches oder anderer Förderungsarten gefördert werden. Bei der DAA werden Veranstaltungen mit anerkannten Abschlüssen durchgeführt. Soweit für einen angestrebten anerkannten Abschluss besondere Zugangsvoraussetzungen bestehen, müssen diese vom Kunden erfüllt werden. Die DAA berät und informiert die zu den Zielen und Inhalten, zur Durchführungsform, zum Abschluss sowie zu den Voraussetzungen/Bedingungen für die Teilnahme. Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, behält sich die DAA den Rücktritt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung vor.

2. Vertragsabschluss

Vor Teilnahme füllt der Kunde den Schulungsvertrag ordnungsgemäß aus. Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Kunde diese Allgemeinen Vertragsbedingungen an. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich. Der Volljährigkeitseintritt hat auf diesen Vertrag keinen Einfluss.

3. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

DAA Deutsche Angestellten-Akademie gGmbH, DAA Singen, Wehrdstraße 7, 78224 Singen (Hohentwiel), Fax: 07731 83276 99, E-Mail: info.singen@daa.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

4. Durchführung / Rücktritt

- Bei rechtzeitigem und ordnungsgemäß erklärtem Widerruf werden bereits entrichtete Veranstaltungsgebühren der fördernden Stelle direkt durch die DAA erstattet. Ein verspäteter Widerruf gilt als Kündigung gemäß Ziffer 6. Bei einem verspäteten Widerruf richtet sich die Zahlung der Veranstaltungsgebühr nach den Vertragsmodalitäten mit der fördernden Stelle.
- Die DAA behält sich vor, eine Veranstaltung aus wichtigem, von ihr nicht zu vertretendem Grund kurzfristig zu verschieben, zu unterbrechen oder ausfallen zu lassen. Bei einer Verschiebung des geplanten Veranstaltungsbeginns oder bei Unterbrechung um mehr als einen Monat besteht ein Rücktrittsrecht des Kunden.
- Dem Kunden wird ein kostenloses Rücktrittsrecht für den Fall eingeräumt, dass eine Förderung durch einen öffentlichen Kostenträger nach den Maßgaben des SGB II / SGB III nicht oder nicht mehr erfolgen kann.
- Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine/n bestimmte/n Referenten/in oder Veranstaltungsraum bzw. Veranstaltungsraum (z.B. Präsenz oder online). Die DAA behält sich vor, bei kurzfristiger Erkrankung des/der zuständigen Referenten/in die vorgesehene Abfolge einzelner Veranstaltungsstunden zu ändern oder zu verschieben. In diesem Fall werden die Kunden unverzüglich benachrichtigt.

5. Gebühren und Fälligkeiten

- Für die Teilnahme werden Gebühren erhoben, deren jeweilige Höhe aus dem Förderbescheid der fördernden Stelle hervorgeht.
- Die Fälligkeit der Veranstaltungsgebühr richtet sich nach den Vertragsmodalitäten mit der fördernden Stelle. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass für die Veranstaltungsgebühren sowie für alle weiteren Gebühren, die im Rahmen der Förderung anerkannt sind, eine Direktzahlung zwischen der zuständigen fördernden Stelle und der DAA vereinbart wird. Dies gilt grundsätzlich für Kunden mit Bildungsgutschein gemäß SGB III.
- Erfolgt keine Direktzahlung, hat der Kunde die Veranstaltungsgebühren selbst wie folgt zu entrichten:
- Bei Veranstaltungen bis zu einer Dauer von 3 Monaten ist die gesamte Veranstaltungsgebühr spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs bei der DAA. Für Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als 3 Monaten wird die Zahlung der Veranstaltungsgebühren in monatlichen gleichbleibenden Beträgen (Zahlungsraten) gewährt. Die monatliche Zahlungsrate ermittelt sich wie folgt: Veranstaltungsgebühren dividiert durch die Anzahl der vollen Veranstaltungsmonate. Die Zahlungsraten sind jeweils im Voraus zu Beginn eines jeden Veranstaltungsmonats fällig. Die DAA hat je angefangenen Veranstaltungsmonat Anspruch auf die volle monatliche Zahlungsrate.
- Ratenzahlungen mit verlängerten Zahlungszielen oder abweichenden Fälligkeitsterminen haben nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit der DAA Gültigkeit. In diesem Fall erklärt sich der Kunde mit dem Gebühreneinzug über das Lastschriftverfahren einverstanden.
- Gebühren für Lehr- und Lernmaterialien und sonstige Gebühren, die ausdrücklich vor oder während der Veranstaltung vereinbart werden und nicht in dem geförderten Rahmen enthalten sind, sind mit der Erbringung der Leistung fällig.
- Vereinbaren der Kunde und die DAA den Gebühreneinzug über das Lastschriftverfahren, informiert die DAA den Kunden spätestens 5 Kalendertage vor dem ersten Fälligkeitsdatum über den Lastschrifteneinzug (Datum der Fälligkeit(en) und Betrag).
- Bei einer Verschiebung der Veranstaltung gemäß Ziffer 4.2. oder Unterbrechung über einen Monat hinaus besteht ein Rücktrittsrecht des Kunden. Im Fall der Unterbrechung hat der Kunde die Veranstaltungsgebühren anteilig für die bereits erfolgten Veranstaltungszeiten zu entrichten; überzahlte Beträge werden erstattet.

6. Kündigung

- Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist grundsätzlich im Vorhinein mit der fördernden Stelle abzusprechen.
- In den ersten 3 Monaten der Teilnahme ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Abweichende Regelungen hierzu können mit der Kundenzentrumsleitung schriftlich vereinbart werden.
- Nach Ablauf der 3 Monate kann der Kunde ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen, erstmals zum Ende der ersten 3 Teilnahmemonate, kündigen. Danach kann der Kunde den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der nächsten 3 Teilnahmemonate ordentlich kündigen.
- Bei einem Schulungsvertrag mit einer Gesamtveranstaltungsauflaufzeit unter drei Monaten kann der Kunde ohne Angabe von Gründen zum Ende eines jeden Veranstaltungsabschnitts kündigen.
- Bei rechtmäßiger vorzeitiger Kündigung durch den Kunden sind die bis zum Ende der Kündigungsfrist anfallenden Zahlungsraten gemäß Förderbescheid zu entrichten; bei einer Vereinbarung über eine Ratenzahlung nach Ziffer 5.4. sind die noch ausstehenden Veranstaltungsgebühren sofort fällig. § 615 Satz 2 BGB (Anrechnung bei Annahmeverzug) gilt nicht. Überzahlte Beträge werden von der DAA erstattet.

- Eine fristlose Kündigung seitens des Kunden aus wichtigem Grund ist möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere der Wegfall oder die Rücknahme der Fördervoraussetzungen, Arbeitsaufnahme sowie dauerhafte Krankheit, wenn sie ein Erreichen des Veranstaltungsziels verhindern.
- Die DAA ist nach zwei schriftlichen Abmahnungen zur ordentlichen Kündigung berechtigt, die mit dem Kostenträger abgestimmt ist.
- Die DAA kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, bei Wegfall oder Rücknahme der Fördervoraussetzungen, oder wenn der Kunde gegen die Pflichten gemäß Ziffer 7.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt und dieses Handeln auch nach schriftlicher Abmahnung durch die DAA fortsetzt. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn der Kunde schuldhaft den Unterrichtsablauf massiv stört oder andere Teilnehmer oder DAA-Mitarbeiter bzw. freie Mitarbeiter belästigt oder bedroht. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Veranstaltungsgebühren in Höhe eines Betrages von drei Monatsraten in Verzug gekommen ist. Zur Kündigung aus wichtigem Grund ist die DAA in Absprache mit dem Kostenträger auch berechtigt, wenn das Veranstaltungsziel nicht erreicht werden kann, insbesondere infolge von Fehlzeiten oder bei dauerhafter Verhinderung des Kunden.
- Im Fall der außerordentlichen Kündigung durch die DAA hat der Kunde bzw. im Fall der Direktzahlung die fördernde Stelle die Veranstaltungsgebühren anteilig bis Ablauf der Kündigungsfristen nach Ziffern 6.2, 6.3 und 6.4 zu entrichten.
- Für den Kunden kann die Kündigung zu Sanktionen seitens des Kostenträgers führen. Die DAA empfiehlt, vor Kündigung mit dem Kostenträger Rücksprache zu halten.

7. Mitwirkung

- Der Kunde verpflichtet sich zur unverzüglichen Vorlage seiner Förderzusage durch die fördernde Stelle. Liegt der DAA bei Lehrgangsbeginn keine entsprechende Förderzusage vor, ist der Kunde nicht zur Teilnahme berechtigt.
- Der Kunde verpflichtet sich, die am Veranstaltungsort geltende Hausordnung und die zur Verfügung gestellten Hinweise zur Benutzung der technischen Ausstattung zu beachten. Neben den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten die Veranstaltungs-Ordnungen in ihrer jeweiligen Fassung. Sie werden bei Veranstaltungsbeginn zur Verfügung gestellt. Den Anweisungen der Leitung des Kundenzentrums sowie deren Beauftragten zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Veranstaltungsbetriebs ist Folge zu leisten.
- Der Kunde verpflichtet sich, die für die Feststellung der evtl. Zugangsvoraussetzungen zur Veranstaltung und Zugangsvoraussetzungen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und die mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten.
- Der Kunde verpflichtet sich, Änderungen im Förderstatus der DAA unmittelbar schriftlich mitzuteilen.
- Der Kunde verpflichtet sich, der DAA nach Abschluss der Maßnahme Auskunft über den Eingliederungserfolg zu erteilen. Sollte der Kunde dieser Verpflichtung nicht zeitig nachkommen, behält sich die DAA vor, per E-Mail oder Telefon Auskunft über den Eingliederungserfolg einzuholen.
- Der Kunde verpflichtet sich zur pünktlichen Zahlung der Gebühren.
- Der DAA bleibt es vorbehalten, Schadenersatzansprüche wegen Verstoßes gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 7.2 geltend zu machen.

8. Fehlzeiten

- Der Kunde hat eine Anwesenheitspflicht zu den Veranstaltungszeiten.
- Kann die Anwesenheit aus anerkannt entschuldigen Gründen nicht wahrgenommen werden, muss dies bei Bekanntwerden, spätestens jedoch bis 10:00 Uhr des Fehltages, der DAA mitgeteilt werden. Anerkannte Gründe sind Krankheit, Krankheit eines Kindes und Termine für Vorstellungsgespräche. Termine für Vorstellungsgespräche müssen durch den potentiellen Arbeitgeber schriftlich bestätigt werden. Krankheit muss ab dem 1. Krankheitstag durch eine ärztliche Bescheinigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) nachgewiesen werden. Die Bescheinigung in Papierform muss spätestens bis zum 3. Werktag bei der DAA vorgelegt werden. Eine nachträgliche Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung führt nicht zur Rücknahme der unentschuldeten Fehlzeit. Im Falle einer eAU sind die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit dem Bedarfsträger und der DAA sofort unter Nennung von Beginn und Dauer mitzuteilen. In diesem Fall muss keine Bescheinigung in Papierform vorgelegt werden.

- Die DAA ist der fördernden Stelle gegenüber verpflichtet, die Anwesenheit monatlich zu dokumentieren. Unentschuldigte Fehltage können zu einer Verminderung der Unterhaltsansprüche, Kinderbetreuungskosten oder Fahrkosten bzw. zu einer Verweigerung der Prüfungszulassung führen.
- Für unentschuldigte Fehlzeiten nach Ziffer 8.2. erhält der Kunde eine schriftliche Abmahnung durch die DAA. Nach zwei Abmahnungen erfolgt die Kündigung seitens der DAA gemäß Ziffer 6.7.

9. Prüfungen, Zeugnisse und Teilnahmebescheinigungen

- Jeder Kunde erhält eine Teilnahmebescheinigung, aus der Inhalt, zeitlicher Umfang und Ziel der Maßnahme hervorgehen.
- Das Bestehen einer Prüfung kann nur die prüfende Stelle bestätigen. Für die Zulassung zu einer externen Prüfung (z.B. der IHK) sowie für die Einhaltung der vorgegebenen Termine, Kosten und Zulassungsbedingungen durch die prüfende Stelle übernimmt die DAA keine Haftung; für die Anmeldung zur externen Prüfung ist der Kunde selbst verantwortlich. Die DAA unterstützt den Kunden hierbei.

10. Haftung

- Gegen alle Unfälle während der Veranstaltungszeit und auf dem direkten Wege vom und zum Veranstaltungsort ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung der DAA versichert, soweit die gesetzliche Unfallversicherung zuständig ist.
- Die DAA haftet für Sachschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens der DAA; sie haftet nicht für etwaige Vermögensschäden des Kunden, die aus einer nicht zustande gekommene Veranstaltung oder aus einem Abbruch einer Veranstaltung resultieren. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die DAA auch bei nur einfacher Fahrlässigkeit.
- Die DAA haftet nicht für den Verlust oder Diebstahl eingebrachter Sachen oder für die Garderobe des Kunden.

11. Verzugskosten

- Für jede außergerichtliche Mahnung gegenüber dem Kunden kann nach eintretendem Zahlungsverzug ein Betrag von EUR 2,50 zur Abdeckung von Porto- und Verwaltungskosten erhoben werden, höchstens aber ein Gesamtbetrag von EUR 7,50, es sei denn, der Kunde weist der DAA nach, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
- Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Zinsen gemäß § 288 BGB erhoben.

12. Streitgericht bei Wohnsitz im Ausland

Hat der Kunde den Wohnsitz im Ausland, ist die Freie und Hansestadt Hamburg als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

13. Datenschutzhinweis

Die im Rahmen des Vertragsabschlusses erhobenen personenbezogenen Daten des Kunden werden von der DAA zur Vertragsabwicklung genutzt. Zudem nutzt die DAA die Daten zur Information des Kunden über interessante Angebote, Aktionen und Veranstaltungen o.ä. der DAA, wenn der Kunde dieser Nutzung zustimmt.

14. Nebenabreden

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Beide Vertragsparteien werden sich bemühen, in einem solchen Fall eine Lösung zu finden, die dem ursprünglichen Sinn dieser Vertragsbestimmungen nahe kommt.